

BERICHT

über den

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

Gemeinde Spiekeroog
Westerloog 2

26474 Spiekeroog



Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	10
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	11
8. Anlagen	22
Bilanz zum 31. Dezember 2020	23
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	24
Anhang	25
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	31

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Unternehmer

Gemeinde Spiekeroog

- nachfolgend auch "Unternehmer" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir zwischen Mai 2024 und September 2025 in unseren Geschäftsräumen in Esens durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Unternehmens, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftrags-

durchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Unternehmer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software MPSNF der Firma MPS public solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software P&I Personal und Informatik AG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Lutz Seifert

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Die Buchführung des Unternehmens ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Gemeinde Spiekeroog - Eigenbetrieb
Rechtsform:	KdöR
Gründung am:	01.01.2011
Sitz:	Spiekeroog
Anschrift:	Westerloog 2 26474 Spiekeroog
Gründung:	01.01.2011
Betriebssatzung:	Gültig in der Fassung vom 15.12.2010
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Eigenbetrieb
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Aurich-Wittmund
Steuernummer:	54/200/60295
Steuerfestsetzung:	gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig. Einspruchsverfahren nicht abgeschlossen.
Steuererklärungen/-bescheide:	2020

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs-handlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**AKTIVA****A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen****1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**

	Euro	672.609,00
(31.12.2019: Euro		680.738,00)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Geschäftsbauten (eigene Grundstücke)	413.859,00	421.988,00
Unbebaute Grundstücke	<u>258.750,00</u>	<u>258.750,00</u>
	<u>672.609,00</u>	<u>680.738,00</u>

2. technische Anlagen und Maschinen

	Euro	54.386,00
(31.12.2019: Euro		55.301,00)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Technische Anlagen und Maschinen	<u>54.386,00</u>	<u>55.301,00</u>

3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Euro	14.994,03
(31.12.2019: Euro		0,00)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Geschäfts-, Fabrik- u. and. Bauten im Bau	<u>14.994,03</u>	<u>0,00</u>

Summe Sachanlagen

	Euro	741.989,03
(31.12.2019: Euro		736.039,00)

Summe Anlagevermögen

	Euro	741.989,03
(31.12.2019: Euro		736.039,00)

B. Umlaufvermögen**1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Euro	0,00
(31.12.2019: Euro	0,00)

31.12.2020	31.12.2019
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Forderungen aus L+L	78.440,29	49.685,79
Gegenkonto bei Aufteilung Debitoren	-78.440,29	-49.685,79
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Euro	45.664,74
(31.12.2019: Euro	17.931,48)

31.12.2020	31.12.2019
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Forderungen aus L+L gg. verbundene UN	1.081,82	1.081,82
Verbindl. gg. NSB Spiekeroog	44.582,92	16.849,66
	<u>45.664,74</u>	<u>17.931,48</u>

3. Forderungen gegen Gesellschafter

Euro	18.761,06
(31.12.2019: Euro	0,00)

31.12.2020	31.12.2019
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Forderungen gg. Gemeinde	<u>18.761,06</u>	<u>0,00</u>
--------------------------	------------------	-------------

4. sonstige Vermögensgegenstände

Euro	95.847,69
(31.12.2019: Euro	24.558,49)

31.12.2020	31.12.2019
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>

Abziehbare Vorsteuer 16%	127.784,56	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)	43.840,94	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	26.763,97	1.909,98
Umsatzsteuer Vorjahr	5.700,49	6.282,41
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	104,38	800,31
Körperschaftsteuerrückforderung	46,66	2.958,00
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	0,00	1.914,00
Umsatzsteuer	-4.417,43	0,00
Umsatzsteuer lfd. Jahr	-9.337,62	139.994,31
Umsatzsteuer 16%	-17.198,70	0,00
Übertrag	173.287,25	153.859,01

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Übertrag	173.287,25	153.859,01
Umsatzsteuer 5%	-33.996,57	0,00
Umsatzsteuer 7%	-43.442,99	-129.300,52
	<u>95.847,69</u>	<u>24.558,49</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro 95.407,00	
	(31.12.2019: Euro	72.825,83)
	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Bank	<u>95.407,00</u>	<u>72.825,83</u>
Summe Umlaufvermögen	Euro 255.680,49	
	(31.12.2019: Euro	115.315,80)
C. Rechnungsabgrenzungsposten	Euro 1.311,49	
	(31.12.2019: Euro	777,29)
	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.311,49</u>	<u>777,29</u>
Summe Aktiva	Euro 998.981,01	
	(31.12.2019: Euro	852.132,09)

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Gezeichnetes Kapital**

	Euro	25.000,00
(31.12.2019: Euro		25.000,00)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Gezeichnetes Kapital		
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

II. Kapitalrücklage

	Euro	388.710,26
(31.12.2019: Euro		388.710,26)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Kapitalrücklage		
	<u>388.710,26</u>	<u>388.710,26</u>

III. Gewinnvortrag

	Euro	44.720,58
(31.12.2019: Euro		30.919,77)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Gewinnvortrag vor Verwendung		
	<u>44.720,58</u>	<u>30.919,77</u>

IV. Jahresüberschuss

	Euro	17.601,31
(31.12.2019: Euro		13.800,81)
31.12.2020	31.12.2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Jahresüberschuss		
	<u>17.601,31</u>	<u>13.800,81</u>

Summe Eigenkapital

Euro 476.032,15
(31.12.2019: Euro 458.430,84)

B. Rückstellungen**1. Steuerrückstellungen**

Euro 1.290,00
(31.12.2019: Euro 842,54)

	01.01.2020 Euro	Zuführung Euro	Auflösung Euro	Verbrauch Euro	31.12.2020 Euro
Gewerbesteuerrück- stellung § 4 (5b) EStG	427,00	863,00	0,00	0,00	1.290,00
Körperschaftsteuer- rückstellung	415,54	0,00	0,00	415,54	0,00
	842,54	863,00	0,00	415,54	1.290,00

2. sonstige Rückstellungen

Euro 14.000,00
(31.12.2019: Euro 4.000,00)

	01.01.2020 Euro	Zuführung Euro	Aufzinsung Euro	Abzinsung Euro	Auflösung Euro	Verbrauch Euro	31.12.2020 Euro
Sonstige Rückstel- lungen	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
	4.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	14.000,00

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Euro 262.298,16
(31.12.2019: Euro 281.309,93)

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
DG Hyp 3022637704	<u>262.298,16</u>	<u>281.309,93</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Euro 19.910,09
(31.12.2019: Euro 10.213,24)

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>19.910,09</u>	<u>10.213,24</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

	Euro	205.210,65
(31.12.2019: Euro		49.748,63)
31.12.2020		31.12.2019
<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	147.430,85	17.799,27
Verbindl. gg. Gemeinde	<u>57.779,80</u>	<u>31.949,36</u>
	<u>205.210,65</u>	<u>49.748,63</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

	Euro	693,00
(31.12.2019: Euro		27.386,85)
31.12.2020		31.12.2019
<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Erhaltene Kautionen	693,00	693,00
Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	<u>0,00</u>	<u>26.693,85</u>
	<u>693,00</u>	<u>27.386,85</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	Euro	19.546,96
(31.12.2019: Euro		20.200,06)
31.12.2020		31.12.2019
<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>19.546,96</u>	<u>20.200,06</u>
Summe Passiva	Euro	998.981,01
(31.12.2019: Euro		852.132,09)

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**1. Umsatzerlöse**

(2019: **Euro 1.593.116,47**
Euro 2.116.962,66)

	2020 Euro	2019 Euro
Erlöse 7% / 5% USt	1.245.436,53	1.847.150,30
Mieten eigene Liegenschaften	229.822,77	207.774,11
Erlöse 7% / 5% USt	55.108,96	0,00
Pachteinnahmen	46.836,54	46.780,66
Erträge aus Erbaupachten	10.536,58	10.036,58
Erlöse 19%/16% USt	5.375,09	5.221,01
	<u>1.593.116,47</u>	<u>2.116.962,66</u>

2. Gesamtleistung

(2019: **Euro 1.593.116,47**
Euro 2.116.962,66)

3. sonstige betriebliche Erträge**a) übrige sonstige betriebliche Erträge**

(2019: **Euro 20.628,85**
Euro 20.064,11)

	2020 Euro	2019 Euro
Ertr. Personalaufw. aus Kernh.	19.740,55	18.467,47
Unentgeltl. Erbringung Leist. 19%/16% USt	888,30	1.596,64
	<u>20.628,85</u>	<u>20.064,11</u>

4. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

(2019: **Euro 21.740,55**
Euro 21.282,70)

	2020 Euro	2019 Euro
Löhne	<u>21.740,55</u>	<u>21.282,70</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	(2019:	Euro	0,00
	Euro	Euro	5.363,58)
	2020	2019	
	Euro	Euro	
Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00	3.949,50	
Versorgungskassen	0,00	1.326,37	
Beihilfen + Unterst. BE+AN	0,00	87,71	
	<u>0,00</u>	<u>5.363,58</u>	

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	(2019:	Euro	13.668,29
	Euro	Euro	13.513,00)
	2020	2019	
	Euro	Euro	
Abschreibungen auf Gebäude	8.129,00	8.129,00	
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>5.539,29</u>	<u>5.384,00</u>	
	<u>13.668,29</u>	<u>13.513,00</u>	

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten

	(2019:	Euro	222.905,04
	Euro	Euro	218.757,74)
	2020	2019	
	Euro	Euro	
Pacht, unbewegliche Wirtschaftsgüter	222.570,09	218.696,30	
Unterhalt Hubschrauber Landeplatz	<u>334,95</u>	<u>61,44</u>	
	<u>222.905,04</u>	<u>218.757,74</u>	

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

	Euro	361,50
(2019:	Euro	-8,00)
2020	2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Nicht abzf. Verspät. Zuschlag/Zwangsgeld	236,50	0,00
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>125,00</u>	<u>-8,00</u>
	<u>361,50</u>	<u>-8,00</u>

c) verschiedene betriebliche Kosten

	Euro	1.314.906,12
(2019:	Euro	1.850.476,16)
2020	2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.298.545,49	1.845.150,30
Rechts- und Beratungskosten	14.746,02	4.212,17
Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	891,86	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	703,62	175,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>19,13</u>	<u>938,18</u>
	<u>1.314.906,12</u>	<u>1.850.476,16</u>

d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

	Euro	18.971,68
(2019:	Euro	0,00)
2020	2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Periodenfremde Aufwendungen	<u>18.971,68</u>	<u>0,00</u>

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	Euro	197,00
(2019:	Euro	0,00)
2020	2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Zinserträge § 233a AO, Anlage GK KSt, stf	<u>197,00</u>	<u>0,00</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	Euro	1.854,24
(2019:	Euro	10.419,21)
2020	2019	
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Zinsaufwendungen f. lfr. Verbindlichkeit.	1.782,24	10.419,21
Zinsaufw. § 233a AO nicht abzugsfähig	<u>72,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.854,24</u>	<u>10.419,21</u>

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	(2019:	<u>Euro</u>	1.933,59
		Euro	3.421,57)
	2020	2019	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Körperschaftsteuer	988,00	1.428,00	
Gewerbesteuer	863,00	1.915,00	
Solidaritätszuschlag	54,10	78,34	
GewSt Vorjahre	29,60	-0,35	
Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	0,58	
Solidaritätszuschlag für Vorjahre	<u>-1,11</u>	<u>0,00</u>	
	<u>1.933,59</u>	<u>3.421,57</u>	

10. Ergebnis nach Steuern

	Euro	17.601,31
(2019:	Euro	13.800,81)

11. Jahresüberschuss

	Euro	17.601,31
(2019:	Euro	13.800,81)

8. Anlagen

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	672.609,00		680.738,00
2. technische Anlagen und Maschinen	54.386,00		55.301,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.994,03		0,00
		741.989,03	736.039,00
Summe Anlagevermögen		741.989,03	736.039,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.081,82		1.081,82
3. sonstige Vermögensgegenstände	94.937,69		9.458,79
		96.019,51	10.540,61
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		95.407,00	72.825,83
Summe Umlaufvermögen		191.426,51	83.366,44
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.311,49	777,29
		<u>934.727,03</u>	<u>820.182,73</u>

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		388.710,26	388.710,26
III. Gewinnvortrag		44.720,58	30.919,77
IV. Jahresüberschuss		17.601,31	13.800,81
Summe Eigenkapital		476.032,15	458.430,84
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.290,00		842,54
2. sonstige Rückstellungen	14.000,00		4.000,00
		15.290,00	4.842,54
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.298,16		281.309,93
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.435,91		10.213,24
3. sonstige Verbindlichkeiten	148.123,85		45.186,12
		423.857,92	336.709,29
D. Rechnungsabgrenzungsposten		19.546,96	20.200,06
		<u>934.727,03</u>	<u>820.182,73</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Seite 24

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		292.570,98	269.812,36
2. Gesamtleistung		292.570,98	269.812,36
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		20.628,85	20.064,11
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	19.740,55		19.282,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>0,00</u>		<u>5.363,58</u>
		19.740,55	24.646,28
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.668,29	13.513,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	222.905,04		218.757,74
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	361,50		8,00-
c) verschiedene betriebliche Kosten	16.360,63		5.325,86
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>18.971,68</u>		<u>0,00</u>
		258.598,85	224.075,60
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		197,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.854,24	10.419,21
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.933,59	3.421,57
10. Ergebnis nach Steuern		17.601,31	13.800,81
11. Jahresüberschuss		17.601,31	13.800,81

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) vorgenommen.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind folgende Angaben zu machen:

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

Seite 27

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2020 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2020 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2020 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2020 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2020 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	762.689,90				762.689,90	81.951,90	8.129,00			90.080,90		672.609,00	680.738,00
2. technische Anlagen und Maschinen	92.631,41	4.624,29			97.255,70	37.330,41	5.539,29			42.869,70		54.386,00	55.301,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	14.994,03			14.994,03	0,00				0,00		14.994,03	0,00
Summe Sachanlagen	855.321,31	19.618,32			874.939,63	119.282,31	13.668,29			132.950,60		741.989,03	736.039,00
	855.321,31	19.618,32			874.939,63	119.282,31	13.668,29			132.950,60		741.989,03	736.039,00

Sonstige Vermögensgegenstände

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Einnahmen erfasst wurden.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Verbindlichkeiten, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen

In den Verbindlichkeiten sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Ausgaben führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Aufwand erfasst wurden.

Im Einzelnen waren folgende antizipative Sachverhalte zu berücksichtigen:

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 165.364,93 (Vorjahr: Euro 223.438,33).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 207.389,26 (Vorjahr: Euro 48.355,59).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zur Gewinn- und Verlustrechnung sind keine Angaben erforderlich.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Auf Gegenstände des Anlagevermögens wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 0,00 Euro vorgenommen.

Sonstige Angaben

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Vertretungsberechtigter: Matthias Piszczan ausgeübter Beruf: Bürgermeister

Der Unternehmensleitung gehörten an: Björn Koffinke

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

Dem Betriebsausschuss gehören an:

Georg Germis	Ratsmitglied
Hilmar Schreiber	Ratsmitglied
Matthias Piszczan	Bürgermeister

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Unterschrift der Geschäftsführung

Spiekeroog, ____ . ____ .2025

Patrick Kösters, Bürgermeister

Gemeinde Spiekeroog, Spiekeroog

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Gemeinde Spiekeroog für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Esens, den _____.____.2025



**Steuerberater
Schmiga – Ommen
Eiben – Thaden
Partnerschaft mbB**

Flack 22
26427 Esens

Anton-Günther-Str. 32
26441 Jever

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermäandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
 - (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
 - (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
 - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
 - (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
 - (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
 - (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 - (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
 - (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.